

Haftung und Regress

Mag. Roland Kostal
AUVA Landesstelle Wien
Rechtsabteilung
roland.kostal@auva.at

Sanktionen bei Normübertretungen

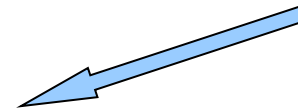
- Verwaltungsstrafrecht
- Gerichtliches Strafrecht
- Zivilrecht

Vergleich IST : SOLL-Zustand

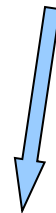
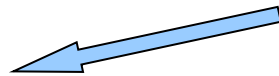


Soll: VerwNorm
Stand der Technik

Ist ≠ Soll

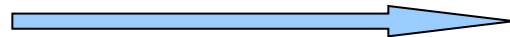
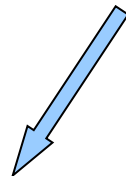


Verwaltungsübertretung

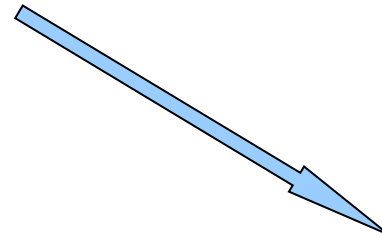


+ Pers/Sachschaden
+Kausalität
+Verschulden

StrafRecht



Zivilrechtlicher
Schadenersatz



Verwaltungsstrafrecht

- Fehlverhalten
- Verstoß gegen Normen z.B. ASchG
- Unfall/Schaden nicht notwendigerweise eingetreten
- Anzeige durch Arbeitsinspektion
- Behörden: BH/MA - UVS - VwGH

- Strafenrahmen ASchG:
 € 166.- bis € 16.659.-

Juristische Personen

- Verantwortlich für die Einhaltung der Verw-Vorschriften sind die zur Vertretung nach außen Berufenen
- Diese können für gesamtes Unternehmen / einzelne Bereiche *verantwortliche Beauftragte* bestellen
- Jur. Person haftet für Strafen zu ungeteilter Hand

Verantwortlicher Beauftragter

- Natürliche Person
- Wohnsitz im Inland/EWR
- Bestellung nachweislich zugestimmt
- klarer Verantwortungsbereich mit Weisungsrecht
- bei besonderer Weisung d DG nur strafbar, wenn Einhaltung VerwNorm unzumutbar

VwGH 96/02/0011

- Gerade für den Fall **eigenmächtiger Handlungen** von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften hat das entsprechende **Kontrollsystem** Platz zu greifen
- **Ob der AG** (od. Verantw.Beauftragte) persönlich von der verwaltungsrechtlichen Verantwortung befreit ist, hängt im Einzelfall von seinem **Nachweis** ab, **ob** seine **getroffenen Maßnahmen** (unter den vorhersehbaren Verhältnissen) **die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen.**
- **Die bloße Erteilung von Weisungen reicht nicht!**
- Entscheidend ist deren **wirksame Kontrolle!**
- Bei verwaltungsstrafrechtl. Verantwortung hat der AG sein Kontrollsystem darzulegen
- Siehe auch VwGh 2009/02/0220

Rechtliche Grundlagen

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
 - §§ 3;4;8;11;14;15;64;76;81;130 ASchG
- Arbeitsmittelverordnung §§5;33 AM-VO
- Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz §1
- u.v.a.m

Normadressat Arbeitgeber

- § 3 (1) ASchG "Sorge für alle Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der AN" sowie "Information , Unterweisung, Organisation"
- § 3 (3)+(4) Anweisungen für Gefahrenmomente
- § 14 Unterweisung.

§ 3 ASchG

- 3) durch geeignete Maßnahmen und **Anweisungen** zu ermöglichen, bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr
 - 1. ihre **Tätigkeit einstellen**,
 - 2. ...**Verlassen des Arbeitsplatzes** in Sicherheit bringen und
 - 3. Arbeit **nicht wiederaufnehmen**, solange Gefahr besteht.
- (4) durch **Anweisungen** und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen,
daß Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr in der Lage sind, **selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen**, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der AN und die zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

§ 4 ASchG

- § 4. (1) AG sind verpflichtet, die bestehenden **Gefahren** zu ermitteln und zu beurteilen.
- .. zu berücksichtigen:
 - 1. – 5
 - 6. der Stand der Ausbildung und **Unterweisung** der Arbeitnehmer.
- 4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu **überprüfen** und sich ändernden Gegebenheiten **anzupassen**. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine **Verbesserung der Arbeitsbedingungen** anzustreben.

§ 14 ASchG

- § 14. (1) AG sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.
- während der Arbeitszeit erfolgen.
- nachweislich
-erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

- (2) Eine Unterweisung muß jedenfalls erfolgen
 - 1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
 - 2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
 - 3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
 - 4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
 - 5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
 - 6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

Die Unterweisung muß auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein.

- Sie muß:
 - an die **Entwicklung** der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer **Gefahren**
 - an Erfahrungsstand der Arbeitnehmer **angepaßt** sein,
 - die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden **Maßnahmen** umfassen.
 - in **regelmäßigen** Abständen wiederholt werden,
 - **verständlich** sein (Muttersprache!) .

- **Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß die Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben.**

§ 5 AM-VO

- Die Unterweisung vor der **erstmaligen Verwendung** muss **zumindest** beinhalten:
- 1. **Inbetriebnahme, Verwendung,**
- 2. gegebenenfalls Auf- und Abbau,
- 3. Beseitigen von **Störungen** im Arbeitsablauf der Arbeitsmittel,
- 4. erforderlichenfalls Rüsten der Arbeitsmittel,
- 5. für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene **Schutzeinrichtungen,**
- 6. notwendige **Schutzmaßnahmen**

§ 5 AM-VO

- **wiederkehrende** Unterweisung muss **zumindest** beinhalten:
 - 1. vorgesehene **Schutzeinrichtungen**,
 - 2. notwendige **Schutzmaßnahmen**.
- AN die mit
 - **Instandsetzungs-**,
 - **Umbau-**,
 - **Instandhaltungs-** und
 - **Wartungsarbeiten** betraut sind,

müssen eine angemessene **besondere** Unterweisung erhalten.

Normadressat Überlasser/Beschäftigter

- § 9 (3) ASchG Pflichten des Beschäftigten
- § 9 (4) ASchG Pflichten des Überlassers (dies kann bis zum Abzug der Arbeitskraft aus dem Beschäftigterbetrieb führen)

Für die Dauer der Überlassung gilt der Beschäftigter als AG (§ 6 AÜG)

gerichtliches Strafrecht

- Unfall/Schaden ist tatsächlich eingetreten
- z.B. Körperverletzung, Tötung, Gefährdung
- Kausale Verursachung!
- Verschulden: Vorsatz bzw. Leichte Fahrlässigkeit (bei Fahrlässigkeitsdelikten)
- Geld- und Freiheitsstrafen: z.B. § 88 StGB fahrlässige Körperverletzung bis 180 TS a € 2.- bis € 500.- (max. € 90.000.-)
- Fahrlässige Tötung § 80 StGB Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr
- Anzahl der TS = Verschulden
- Höhe des TS = Einkommens und Vermögenslage

Wer kommt als Täter in Frage ?

- Kollege
- Mitarbeiter des Unternehmens
- Vorgesetzte
- Entscheidungsträger des Unternehmens
- Verband nach VbVG = das Unternehmen selbst

- CAVE!
- Verurteilung des Unternehmens und von Entscheidungsträgern + Mitarbeitern + Vorgesetzten möglich!
- Übertragung der Verantwortung von Entscheidungsträger auf SFK NICHT möglich!

FAHRLÄSSIGKEIT §6 StGB

- „Fahrlässig handelt, wer die **Sorgfalt außer acht** lässt, zu der er nach den Umständen **verpflichtet** und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen **befähigt** ist und die ihm **zumutbar** ist,

- **Objektiv sorgfaltswidrig** ist ein Verhalten, wenn es nicht der Sorgfalt entspricht, die ein einsichtiger, besonnenen, rechtstreuer Mensch in der konkreten Tatsituation zum Schutz der Unversehrtheit oder des Lebens aufgewendet hätte.
- Das **Maß der Sorgfalt** bestimmt sich nach den **Rechtsvorschriften** und wenn es solche nicht gibt, nach den für den konkreten Lebensbereich vorhandenen **Verkehrsnormen** (Önormen, Stand der Technik)
- Bei Arbeitsunfällen lässt sich die Sorgfaltsverletzung aus **Verstößen gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften** ableiten.
- Unwissenheit schützt NICHT vor Strafe

Sorgfaltsverletzungen

- Verletzung von Gesetzen; , Verordnungen, die spezielle Sorgfaltsanforderungen festlegen (ASchG, Gewerbeordnung, etc)
- Verletzung von Bescheiden; die eine Bewilligung/Genehmigung an besondere Sicherheitsvorkehrungen knüpfen
- Unterlassen von technischen, organisatorischen, personellen Maßnahmen
- Unterlassen von Auswahl-, Überwachungs- und Begleitpflichten
- Unterlassen von Alarm- und Notfallplänen
- Unterlassen von Schulungen und Fortbildungen
- Unterbesetzung an AN

Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen

- § 81. (1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt
- 1. unter **besonders gefährlichen Verhältnissen**,
- 2. nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss **von Alkohol** oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, oder
- 3. dadurch, dass er, wenn auch nur fahrlässig, ein gefährliches Tier entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag hält, verwahrt oder führt,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** zu bestrafen.
- (2) Der Täter ist nach Abs. 1 Z 3 auch zu bestrafen, wenn er sich mit einer **Rechtsvorschrift** oder **einem behördlichen Auftrag nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre, oder wenn ihm der Irrtum über die Rechtsvorschrift oder den behördlichen Auftrag sonst vorzuwerfen ist.**

Fahrlässige Körperverletzung

- § 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Monaten** oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder
- 1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,
- 2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010)
- 3. aus der Tat **keine Gesundheitsschädigung** oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person **von mehr als vierzehntägiger Dauer** erfolgt,
- so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.
- (3) In den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (4) Hat die Tat eine **schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1)** zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe **bis zu zwei Jahren** zu bestrafen. (>24 Tage Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit)

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

- Regelt die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen
 - für strafbare Handlungen von Entscheidungsträgern zu Gunsten des Verbandes
 - Rechtswidrige Handlungen von Mitarbeitern durch Organisationsverschulden
- „Zu Gunsten“: Verband wurde bereichert oder sollte bereichert werden, bzw. hat sich Aufwand erspart

Verband

- Jede juristische Person
 - AG, GesmbH, Stiftungen, Parteien, KG, OHG etc

- **Kein Verband:** Bund , Land, Gemeinden, juristische Personen in Vollziehung der Gesetze, Kirchen, Religionsgemeinschaften, private jur. Personen im Rahmen der Hoheitsverwaltung, GesBR

Entscheidungsträger

- Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder Personen mit Vertretungsbefugnis nach Außen
- Aufsichtsrat- und Verwaltungsratsmitglieder oder Personen mit Kontrollbefugnis in leitender Stellung
- Personen mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsführung

Mitarbeiter

- Personen mit/im/als
 - Arbeits-, Lehr-, Ausbildungsverhältnis
 - Heimarbeiter
 - Arbeitnehmerähnliche Verhältnisse
 - Überlassene Arbeitskräfte

Straftaten von Mitarbeitern

- Rechtswidriges Handeln
- Ermöglicht oder wesentlich erleichtert durch
- Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt eines Entscheidungsträgers durch Unterlassung wesentlicher
 - Technischer
 - Organisatorischer
 - Persönlicher Maßnahmen zur Tatverhinderung-> Organisationsverschulden!
Z.B. fehlende Unfallprävention/Unterweisung

Strafen

- Geldbußen: Tagsatz $1/360$ des Jahresertrages
 - » Mind. 50€ - max. 10.000.- +/- $1/3$
- Bedingte oder teilbedingte Nachsicht der Geldbuße
- Weisungen
- Diversion

- Kein Regress der Geldbuße beim Entscheidungsträger/Mitarbeiter!

Zivilrecht

- Haftung gegenüber :
 - Vertragspartnern
 - geschädigten Dritten
 - Dienstnehmern (eingeschränkt)
 - Kollegen
 - Sozialversicherung

Zivilrecht

- Schaden : Sachschaden, Körperverletzung, Tötung, Verunstaltung...
- § 1325 ff ABGB
- mittels Klage bei Zivilgerichten
- Schmerzensgeld , Heilbehandlungskosten, Verunstaltungsentschädigung, Verdienstentgang, Unterhaltsschaden, Begräbniskosten;
- leichte Fahrlässigkeit reicht

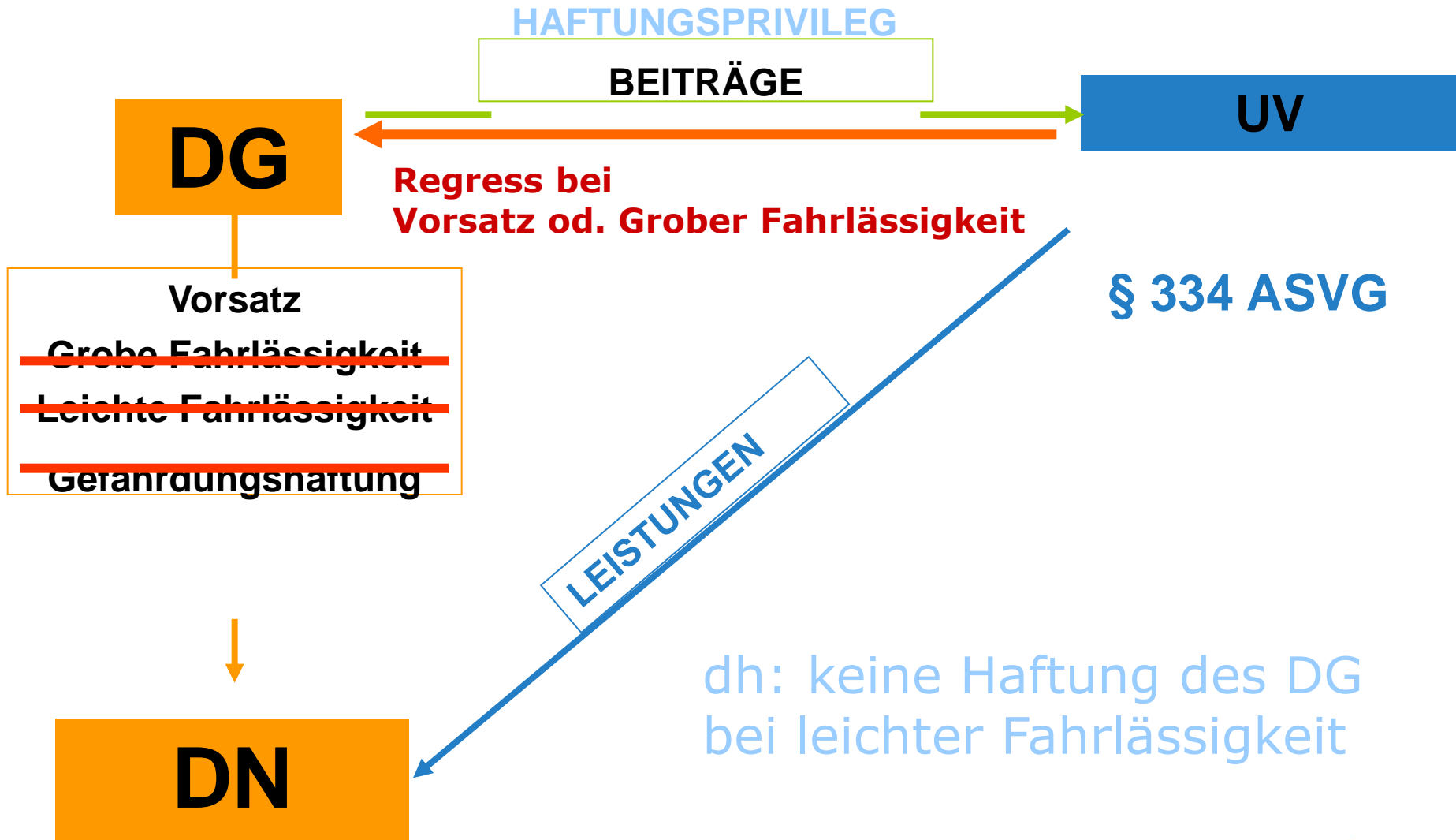
Haftung gegenüber SV-Träger

- Hat der DG/Aufseher im Betrieb den Arbeitsunfall
 - **grob fahrlässig od.**
 - **vorsätzlich**
- verursacht , so hat er den SV-Trägern **alle** Leistungen zu ersetzen. (Versehrtenrente, I-Pension, Krankengeld, Heilbehandlung, Rehab...) (§334 ASVG)
- Mässigungsrecht d. SV-Trägers
- Keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

SCHULDRECHTL. BEZIEHUNGEN bei Personenschaden

NACH

ZWISCHENSCHALTUNG D. SOZIALVERSICHERUNG



Grobe Fahrlässigkeit

- **Ungewöhnliche und auffallende Sorgfaltsvernachlässigung**, die den Eintritt eines **Schadens** nicht nur als möglich, sondern geradezu als **wahrscheinlich** voraussehen lässt. Im wesentlichen wird dabei zu prüfen sein, ob der Betreffende ganz **einfache und naheliegende Überlegungen** nicht angestellt hat.

Objektives Kriterium

Es gibt bestimmte Gefahrensituationen, die heute Bestandteil des allgemeinen Wissens sind und jedermann ohne Rücksicht auf Berufsausbildung und Erfahrung bekannt sind.

OGH: „ Wenn die Gefährlichkeit auch einem Laien einsichtig war“.

Subjektives Kriterium

Es gilt zu prüfen, ob der Dienstgeber / Aufseher auf Grund seiner Fähigkeiten, Schul- und Berufsausbildung / - erfahrung die konkrete AN- Schutzbestimmung kannte oder kennen musste.

Qualifizierend wirken:

- Vorbeanstandungen durch AI oder Unfallverhütungsdienst
- Vorwarnungen durch MitarbeiterInnen, SVP etc.
- Vorunfälle

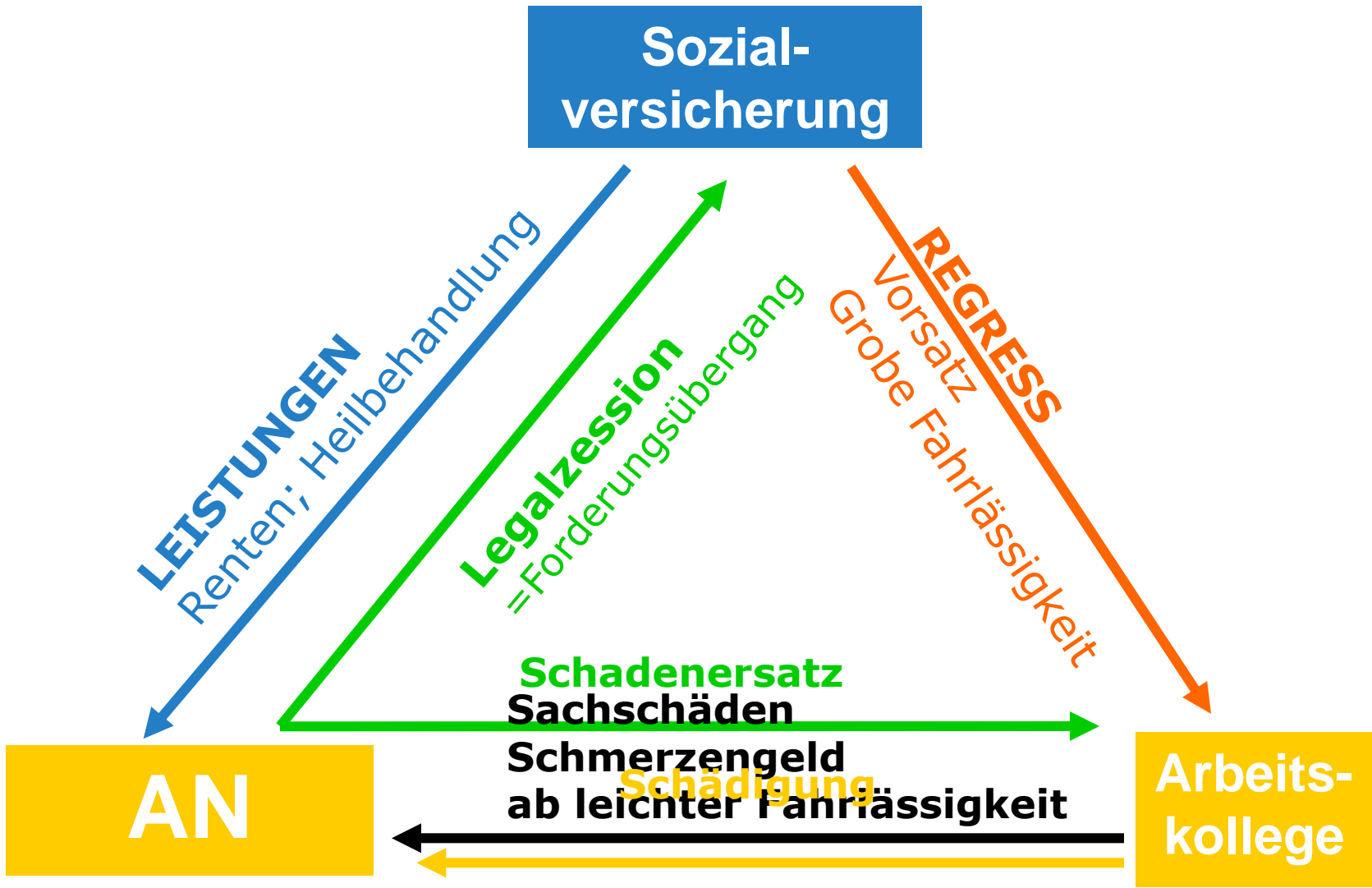
HAFTUNG des KOLLEGEN

- Schädigt ein DN einen anderen DN, so haftet er bereits bei leichter Fahrlässigkeit
- Regress d SV nur bei grober Fahrlässigkeit

SCHULDRECHTL. BEZIEHUNGEN bei Personenschaden

NACH

ZWISCHENSCHALTUNG D. SOZIALVERSICHERUNG



Verantwortlichkeiten

	Verwalt. strafrecht	Gerichtl. Strafrecht	Zivil- recht
Arbeit- geber	JA umfassend	JA Leichte Fahrlässigkeit	DN: Vorsatz SV: grobe Fahrlässigkeit
Kollege	JA § 130 (4) ASchG	JA Leichte Fahrlässigkeit	Koll: leichte Fahrlässigkeit SV: grobe Fahrlässigkeit
SVP	nein	<i>nein</i>	<i>nein</i>
SFK AM	nein	JA Leichte Fahrlässigkeit	DN: Vorsatz SV: grobe Fahrlässigkeit

